

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2582-1 und 3/85

Wien, 29. Jänner 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitnehmerschutz-
gesetz vom 30. Mai 1972, BGB1.
Nr. 234, über den Schutz des
Lebens, der Gesundheit und der
Sittlichkeit der Arbeitnehmer,
in der Fassung der Bundesgesetze
vom 5. Februar 1974, BGB1. Nr.
144, und vom 22. Oktober 1982,
BGB1. Nr. 544, geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 61.020/21-L/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 11. Dezember 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß die Schaffung einer Übergangsbestimmung, die interessierten Ärzten die Möglichkeit einräumt, vorzeitig mit der betriebsärztlichen Betreuung beginnen zu können, grundsätzlich begrüßt wird. Es sei jedoch bemerkt, daß in der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten, BGB1. Nr. 131/1984, zwar u.a. das Ausbildungsgebiet "Rechtliche Grundlagen der Arbeitsmedizin" angeführt ist, Vortragsgegenstände wie "Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung" und "Institutionen" aber nicht erwähnt werden. Um erkennen zu können, welche Mindestausbildungsvoraussetzungen der betreffende Arzt erbringen muß, erscheint es angezeigt, diese beiden zuletzt genannten Begriffe - etwa durch eine Novellierung der genannten Verordnung - zu konkretisieren. Allenfalls könnte auch vorgesehen werden, daß die Akademie dem Arzt auf Verlangen eine Bestätigung über

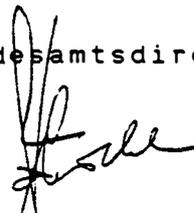
- 2 -

das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22b Abs. 2 dritter Satz des Arbeitnehmerschutzgesetzes in der vorgesehenen Fassung auszustellen hat. Damit hätte auch der Arbeitgeber die Gewißheit, trotz Verwendung eines teilausgebildeten Arztes eine dem § 22b des Arbeitnehmerschutzgesetzes entsprechende betriebsärztliche Betreuung eingerichtet zu haben.

Lediglich aus formalen Gründen und unter Bedachtnahme auf die "Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes (Punkte 74 bis 77)" wird noch darauf hingewiesen, daß der Titel der Novelle richtig "Bundesgesetz vom ..., mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird" und der Einleitungssatz des Art. I richtig "Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1974, 354/1981 und 544/1982 wird wie folgt geändert:" zu lauten hätten. Im übrigen sind im Art. I, da dieser Artikel nur eine Bestimmung enthält, die Bezeichnung "1." und im Art. II die Anführungszeichen entbehrlich.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat